

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

41/SN-47/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

41/SN-47/ME

1 von 5

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2
BK 191/2/96

Wien, 30 09 1996

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zu den Entwürfen:
SchOG, SchUG, SchPflG, B-SchAufsG,
luf BSchG, PflSchErh-GG, LDG vom
13. Juni 1996, Zl. 12.690/109-III/2/96

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>47</u>	-GE/19 <u>P6</u>
Datum: 2. OKT. 1996	
Verteilt <u>4.10.96</u>	

St. W. W.

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

A. Willner

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 552/DW 280 - DVR-0029874(001)

BK 191/1/96

Wien, 1996 09 27

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt im Begutachtungsverfahren zu den Entwürfen: SchOG, SchUG SchPflG, B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG, LDG, -
BMUKA ZI. 12.690/109-III/2/96 vom 13. Juni 1996 - wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Bereits anlässlich der Begutachtung der 15. SchOG-Novelle 1993 wurde darauf hingewiesen, daß der Katholischen Kirche Österreichs die Einbindung und Integration behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ein wichtiges Grundanliegen sei. Diese Einbindung muß sich unter Berücksichtigung des vorrangigen Erziehungsrechtes der Eltern auch auf den Bereich der Schule erstrecken. Schulische Angebote, die im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung eine bestmögliche Förderung für jedes Kind gewährleisten und dadurch den Eltern und Erziehungsberechtigten im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität Hilfe und Unterstützung bieten, werden daher grundsätzlich begrüßt.

Es scheint daher im Hinblick darauf, daß im Schuljahr 1996/97 im Regelschulwesen Kinder im sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule die 4. Stufe der Volksschule besuchen, sinnvoll, die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund der Schulversuchserfahrungen auf der Sekundarstufe I fortzuführen. Durch eine flexible Zuordnung von Lehrplaninhalten werden für Kinder mit besonderem Förderbedarf individuell bestmögliche schulische Entwicklungsmöglichkeiten geboten.

Dem Elternrecht wird insofern entsprochen, als den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit für die Betreuung ihrer behinderten Kinder entweder in der Sonderschule oder in einer Schule der Sekundarstufe I mit entsprechenden Fördermöglichkeiten geboten wird. Es wird allerdings notwendig sein, sowohl die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als auch die Lehrer und sonstige Schulverantwortlichen auf die neue Situation vorzubereiten. Ohne Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer (besonders auch der AHS-Lehrer) unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Erfordernisse wird die Umsetzung der geplanten Integration in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen.

Im Spannungsfeld zwischen wünschenswerter Integration und der Gefahr der Ausgrenzung Behinderter aus der Klassengemeinschaft muß immer das Kindeswohl als oberste Maxime Geltung haben und Berücksichtigung finden. Allerdings wird bei der notwendigen Güterabwegung auch die Möglichkeit der Erreichung des Bildungszieles vorrangig mit zu bedenken sein.

- 2 -

Die beabsichtigte Einbindung der Berufsvorbildung bzw. einer Berufsgrundbildung in den Polytechnischen Lehrgang, um den Absolventen bessere Chancen im Berufsleben sowie beim Übertritt in weiterführende Schulen zu bieten, wird besonders begrüßt.

Im übrigen werden die Grundanliegen der zur Begutachtung vorliegenden Entwürfen wie z.B.:

- Verwaltungsvereinfachung und Dezentralisierung,
- Flexibilität der Schulen,
- Übertragung von Kompetenzen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips,
- Integrationalisierung (Verstärkung der Fremdsprachenkompetenz),
- Internationale Durchlässigkeit des Schulwesens,

grundsätzlich begrüßt.

2. Integration an katholischen Privatschulen

Wie bereits anlässlich der Begutachtung zur 15. SchOG-Novelle 1993 ausgeführt, wird eine möglichst standortbezogene und den jeweiligen Elternwünschen gemäß sonderpädagogische Förderung im Sinne der vorliegenden Entwürfe für die privaten Schulerhalter zusätzliche, nicht zu unterschätzende finanzielle Belastungen nach sich ziehen, die nicht auf die Eltern überwältzt werden können. Für diesen finanziellen Mehraufwand, der sich sowohl aus der Führung von Integrationsklassen mit verminderter Klassenschülerzahl als auch aus den erforderlichen Bau- und Einrichtungsmaßnahmen ergibt, muß für eine volle Abgeltung durch die Öffentliche Hand gesetzlich vorgesorgt werden. Eine Abwälzung dieses Mehraufwands auf die Schulerhalter ist bei den schon gegebenen wirtschaftlichen Belastungen unzumutbar.

3. Integration im Religionsunterricht

Eine bestmögliche sonderpädagogische Förderung in Integrationsklassen ist auch im Regelschulwesen nur dann umfassend gewährleistet, wenn der Einsatz eines Zweitlehrers auch im Religionsunterricht garantiert ist. Diesem Anliegen wird in den vorliegenden Entwürfen entsprochen. Für den Religionsunterricht und die Religionslehrer müssen ceteris paribus die gleichen Rahmenbedingungen wie für den übrigen Unterricht gelten. Überdies muß sichergestellt werden, daß im „Sonderpädagogischen Beratungsdienst“, der bei den Bezirksschulräten eingerichtet werden soll, auch die Anliegen der Integration im Religionsunterricht Berücksichtigung finden. Es muß weiters sichergestellt sein, daß zur Bereitstellung und zur Koordination von sonderpädagogischen Maßnahmen im Religionsunterricht auch dienstzugeteilte Religionslehrer im Rahmen des Sonderpädagogischen Beratungsdienstes Verwendung finden.

4. Besondere Bemerkungen

Zu Z. 44 (§ 76 Abs. 2 des SchOG):

Die Formulierung

„(2) In den Lehrplänen (§6) der einzelnen Arten der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sind neben den im § 55a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen“

ist systemgemäß wie folgt zu berichtigen:

- 3 -

„(2) In den Lehrplänen (§6) der einzelnen Arten der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sind neben den im § 68a Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen“.

Es handelt sich im Entwurf offensichtlich um ein redaktionelles Versehen.

Zu Z. 2 und 3 (§ 48 Abs. 3 und § 50 Abs. 2 LDG):

§ 50 Abs. 2, erster Satz LDG soll wie folgt ergänzt werden:

„(2) Für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen, Hauptschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen zusätzlich eingesetzten Lehrer beträgt die Lehrverpflichtung, **mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1)** 23 Wochenstunden,“.

Begründung:

Durch den Entfall der ersten drei Seiten in § 48 Abs. 3 LDG entfällt auch der Verweis auf § 48 Abs. 1 LDG mit dem Hinweis auf die Ausnahme der Religionslehrer, deren Lehrverpflichtung gemäß § 53 Abs. 1 LDG 22 Wochenstunden beträgt.

Die Lehrverpflichtung des Zweitlehrers im Religionsunterricht kann nicht höher sein als die der übrigen Religionslehrer im Pflichtschulbereich. Im Hinblick auf die Absicht des Entwurfes, die bestehende Lehrverpflichtungsregelung des § 48 Abs. 3 LDG betreffend den Zweitlehrer an Volksschulen auf **sämtliche Einsatzmöglichkeiten** systemgerecht zu übertragen, dürfte es sich hinsichtlich des Religionslehrers um ein redaktionelles Versehen handeln.

Ansonsten erscheinen die geplanten Novellierungen unbedenklich.

Dem Gesetzesvorhaben, welches, wie gesagt, grundsätzlich begrüßt wird, kann aber nur bei Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der katholischen Privatschulerhalter und auch der Vorschläge für den Sonderpädagogischen Beratungsdienst zugestimmt werden.

Aus all diesen Gründen wird dringend beantragt, die entsprechenden notwendigen Ergänzungen des Ministerialentwurfes für die Regierungsvorlage einzubauen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



Michael Wilhelm

(Msgr.Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz